EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.10.2026
C(2026) 7390 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 26.10.2026

zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der in Anhang III, Anhang IIIA, Anhang IIIB und Anhang IV aufgeführten Abfälle und Abfallgemische

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Eines der Hauptziele der Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungsverordnung) besteht darin, die grenzüberschreitende Verbringung von zum Recycling bestimmten Abfällen zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern. Mit der Abfallverbringungsverordnung wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um bestimmte nicht gefährliche Abfälle in die grüne Liste aufzunehmen.

Da Abfälle der grünen Liste ohne vorherige schriftliche Notifizierung und ohne vorherige Zustimmung der Behörden innerhalb der EU verbracht werden können, würde eine Erweiterung der Liste solcher Abfälle den Verwaltungsaufwand für die Betreiber verringern. In Verbindung mit der Digitalisierung der Abfallverbringungsverfahren durch das digitale Abfallverbringungssystem (Digital Waste Shipment System, DIWASS) wird diese delegierte Verordnung das übergeordnete Ziel unterstützen, die Vorschriften zu vereinfachen und den Übergang zu einem Binnenmarkt für Sekundärrohstoffe zu erleichtern, wie dies auch im Deal für eine saubere Industrie und im künftigen Rechtsakt über die Kreislaufwirtschaft vorgesehen ist. Die Aufnahme bestimmter nicht gefährlicher Abfälle in die grüne Liste wird die harmonisierte Einstufung von Abfällen auf EU-Ebene verbessern und gleichzeitig den freien Verkehr dieser Abfälle zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern, sodass die Betreiber Abfälle effizient von Sammelstellen zu Recyclinganlagen verbringen können. Die Maßnahme ist von entscheidender Bedeutung, um die Kreislaufwirtschaft zu fördern, indem das Angebot an und die Nachfrage nach recycelten Materialien im Binnenmarkt stimuliert und eine nachhaltige Wertschöpfungskette für kritische Rohstoffe geschaffen wird. Die Aufnahme von Abfällen in die grüne Liste wird somit ein Motor für die Wettbewerbsfähigkeit, die industrielle Resilienz und die Versorgungssicherheit der Union sein und gleichzeitig die erforderliche Überwachung und Kontrolle gewährleisten, die bei der Verbringung zwischen den Mitgliedstaaten erforderlich ist. Es sei darauf hingewiesen, dass die Erleichterung der Verbringung von Abfällen zwischen den Mitgliedstaaten durch weniger Kontrollen des Pfads der Abfälle innerhalb der EU nicht zu einer Zunahme der Ausfuhren solcher Abfälle aus der EU führen sollte.

Insbesondere in Bezug auf Elektro- und Elektronik-Altgeräte hat die Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens auf ihrer 15. Tagung vom 17. Juni 2022 beschlossen, alle diese Abfälle in die Kontrollmechanismen des Übereinkommens einzubeziehen (Beschluss BC-15/18). Diese Abfallarten wurden in die Anlagen II und VIII des Basler Übereinkommens aufgenommen und die Änderung trat am 1. Januar 2025 in Kraft. Die EU hat die Änderung des Basler Übereinkommens im Jahr 2024 durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/3230 der Kommission umgesetzt, wodurch die Verbringung nicht gefährlicher Elektro- und Elektronik-Altgeräte der Einträge GC010 und GC020 innerhalb der Union im Einklang mit den allgemeinen Informationspflichten des Artikels 18 der Verordnung (EU) 2024/1157 bis zum 31. Dezember 2026 ermöglicht wurde. Um nach dem 1. Januar 2027 Rechtssicherheit zu gewährleisten und die Verbringung von Abfällen zum Recycling zwischen den Mitgliedstaaten so weit wie möglich zu erleichtern, muss der Rechtsrahmen für die Verbringung nicht gefährlicher Elektro- und Elektronik-Altgeräte nach dem 1. Januar 2027 eindeutig festgelegt werden.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die vorliegende delegierte Verordnung wurde ausgearbeitet, um die oben genannten Änderungen der Anhänge III, IIIA, IIIB und IV der Verordnung (EU) 2024/1157 gemäß Artikel 80 Absätze 1, 3 und 4 der genannten Verordnung in EU-Recht umzusetzen. Die EU-Mitgliedstaaten und die Interessenträger wurden diesbezüglich umfassend konsultiert, um die Änderung der oben genannten Anhänge zu unterstützen und somit die Verbringung von Abfällen der grünen Liste zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern.

Die Kommission leitete eine öffentliche Konsultation ein und erhielt im Zeitraum vom 2. Juli 2025 bis zum 31. Oktober 2025 Stellungnahmen und Beiträge von 146 Interessenträgern. Aus der öffentlichen Konsultation ging hervor, dass es erforderlich ist, den Anwendungsbereich für Abfälle der grünen Liste auszuweiten, damit bestimmte Abfallströme leichter zwischen den Mitgliedstaaten verbracht werden können. Es wurde nachgewiesen, dass diese Abfallströme in der Union auf umweltgerechte Weise bewirtschaftet werden und dass die Erleichterung ihrer Verbringung das großmaßstäbliche Recycling dieser Abfälle unterstützen und somit auch ihre umweltgerechte Behandlung in der Union sicherstellen wird. Insbesondere der Vorschlag, mehr Arten nicht gefährlicher Elektro- und Elektronik-Altgeräte in die grüne Liste aufzunehmen, wurde nachdrücklich unterstützt.

Die Beiträge der Interessenträger zeigen eine klare Präferenz für die weitere Einstufung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten in die grüne Liste, sofern es sich um etablierte Abfallströme nicht gefährlicher Altgeräte handelt, die bereits auf ausgereiften Recycling- oder Verwertungsmärkten Aufnahme finden. Die Antworten bezogen sich unter anderem auf schadstoffentfrachtete Geräte, Motoren, Transformatoren, Kabel, Photovoltaikmodule und -Bauteile, einschließlich Fraktionen mit einem hohen Anteil an Glas und Kunststoff. Weitere Abfallarten, die erwähnt wurden, sind Eisen- und Nichteisenmetallschrott sowie nicht gefährliche Kunststoffe aus dem Recycling von Elektro- und Elektronik-Altgeräten. Mehrere Interessenträger verwiesen auf bestimmte Geräte, Bauteile oder Materialfraktionen, die zwar aus Elektro- oder Elektronikgeräten stammen, aber als ausreichend schadstoffentfrachtet oder homogen gelten, um eine Behandlung zu rechtfertigen, die sich von der für gemischte Abfälle aus Elektro- und Elektronik-Altgeräten unterscheidet. Zu den wiederholt angebrachten Themen gehören die Verpflichtung zur Entfernung von Batterien/Kondensatoren, der Abschluss der Schadstoffentfrachtung vor der Verbringung und der Nachweis des Status „nicht gefährlich“.

Vorgeschlagen für die Aufnahme anderer Abfallarten in die grüne Liste wurden unter anderem bestimmte Arten von Kunststoffabfällen, Textilabfällen, Gemischen aus Metall und anderen Abfällen, Abfällen mit chemischen Arbeitsstoffen, Holzabfällen sowie gefährlichen und somit nicht zulässigen Abfällen.

Für die oben genannten Abfallströme hat die Kommission deren Eigenschaften und die Umweltrisiken im Zusammenhang mit der Verbringung und dem Recycling bewertet, wie z. B. ihre Zusammensetzung, potenzielle Gefährlichkeit, das Vorhandensein von Schadstoffen, Emissions- und Verschmutzungskontrollen im Zusammenhang mit den Recyclingverfahren, die Qualität der recycelten Outputs sowie die Recyclingkapazität in den Mitgliedstaaten. Auf der Grundlage dieser Bewertung kam die Kommission zu dem Schluss, dass diese Abfälle in der Union auf umweltgerechte Weise bewirtschaftet werden und daher in die grüne Liste aufgenommen werden sollten.

Der Entwurf des delegierten Rechtsakts wurde vom 18. August bis zum 15. September 2026 auf dem Portal „Bessere Rechtsetzung“ veröffentlicht, um Rückmeldungen der Öffentlichkeit einzuholen. Es gingen 110 Antworten ein, hauptsächlich von Unternehmen und Wirtschaftsverbänden, die die Initiative im Großen und Ganzen unterstützten, wenngleich

einige Interessenträger darauf hinwiesen, dass weniger strenge Kontrollen eine umweltgerechte Bewirtschaftung und eine wirksame Durchsetzung erfordern. Insgesamt forderten die Befragten eine harmonisierte Umsetzung, klare technische Kriterien und Leitlinien, eine stärkere Unterstützung für die Sortierung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die Aufarbeitung neben dem Recycling sowie eine mögliche künftige Ausweitung der grünen Liste auf zusätzliche nicht gefährliche Abfallströme.

Der Entwurf des delegierten Rechtsakts wurde mit den von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen sowie mit Interessenträgern in der Sitzung der Expertengruppe „Abfall“ vom 14. September 2026 erörtert.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 79 Absatz 1 der Abfallverbringungsverordnung ist die Kommission befugt, zur Änderung unter anderem der Anhänge III und IV delegierte Rechtsakte zu erlassen, um den im Rahmen des Basler Übereinkommens und des OECD-Beschlusses vereinbarten Änderungen Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 79 Absatz 3 der Abfallverbringungsverordnung wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs IIIA der Verordnung zu erlassen, um Gemische aus zwei oder mehr in Anhang III aufgeführten Abfällen in diesen Anhang aufzunehmen, sofern die Zusammensetzung dieser Abfallgemische ihre umweltgerechte Verwertung nicht behindert und wenn nachgewiesen ist, dass das betreffende Abfallgemisch in der Union auf umweltgerechte Weise bewirtschaftet wird.

Darüber hinaus wird der Kommission mit Artikel 79 Absatz 4 der Abfallverbringungsverordnung die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs IIIB zu erlassen, um nicht gefährliche Abfälle, die nicht in Anhang III, IV oder V der genannten Verordnung aufgeführt sind, in diesen Anhang aufzunehmen, falls nachgewiesen ist, dass die betreffenden Abfälle in der Union auf umweltgerechte Weise bewirtschaftet werden.

Die vorliegende auf diesen Befugnisübertragungen beruhende delegierte Verordnung sieht Änderungen der Anhänge III, IIIA, IIIB und IV der Verordnung (EU) 2024/1157 vor.

Diese Änderungen basieren auf den Beiträgen aus der öffentlichen Konsultation und der anschließenden Analyse der Kommission, aus denen hervorgeht, dass die betreffenden Abfallströme in der Union auf umweltgerechte Weise bewirtschaftet werden und dass die Erleichterung ihrer Verbringung das großmaßstäbliche Recycling dieser Abfälle unterstützen und somit ihre umweltgerechte Behandlung in der Union sicherstellen wird.

Diese Änderungen umfassen Folgendes:

- Streichung der in Anhang III enthaltenen Verweise auf die Einträge GC010 und GC020, da diese Einträge ab dem 1. Januar 2027 nicht mehr gelten;
- Aufnahme von Gemischen aus Textilabfällen, die in Eintrag B3030, in Eintrag BEU12 und in beiden Einträgen B3030 und BEU12 eingestuft sind, in Anhang IIIA;
- Aufnahme neuer Einträge in Anhang IIIB zu folgenden nicht gefährlichen Abfällen: BEU06 – faserverstärkte Polymerverbundwerkstoffe, BEU07 – Aluminium- und Stahlabfälle aus Bau-, Montage- und Abbruchtätigkeiten, BEU08 – nicht gefährliche Altmatratzen, BEU10 – Dauermagnete, die aus Elektro- und Elektronik-Altgeräten, aus Windkraftanlagen am Ende ihrer Lebensdauer und damit verbundener Infrastruktur oder aus Altfahrzeugen entfernt werden, BEU11 – aus Altfahrzeugen

entfernte Metallabfälle und BEU12 – mit Textilien zusammenhängende Abfälle und Schuhabfälle;

- Aufnahme eines neuen Eintrags in Anhang IIIB (BEU09) zu nicht gefährlichen Elektro- und Elektronik-Altgeräten, einschließlich Geräten und Bauteilen, die einer ordnungsgemäßen Behandlung gemäß der Richtlinie 2012/19/EU unterzogen wurden, sowie Abfällen aus der Verarbeitung solcher Elektro- und Elektronik-Altgeräte oder Abfallbestandteile von Elektro- und Elektronikgeräten;
- dadurch wird die Verbringung nicht gefährlicher Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die in Eintrag BEU09 eingestuft sind, sowie von Abfällen, die in die neuen Einträge BEU06, BEU07, BEU08, BEU10, BEU11 und BEU12 eingestuft sind, innerhalb der Union im Einklang mit den allgemeinen Informationspflichten des Artikels 18 der Verordnung (EU) 2024/1157 ermöglicht;
- Aufnahme eines neuen Eintrags (EU49) zu nicht gefährlichen Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die noch keiner ordnungsgemäßen Behandlung gemäß der Richtlinie 2012/19/EU unterzogen wurden, in Anhang IV.

Diese delegierte Verordnung ist Teil eines koordinierten Maßnahmenpakets, das auf der Grundlage von Artikel 29 Absatz 6 der Abfallverbringungsverordnung erlassen wurde und darauf abzielt, die Einstufung bestimmter Abfallströme, die verbracht werden dürfen und den allgemeinen Informationspflichten unterliegen, weiter zu präzisieren. Während die vorliegende delegierte Verordnung hauptsächlich die Aufnahme und Neueinstufung bestimmter spezifischer nicht gefährlicher Abfallströme in die Anhänge III, IIIA, IIIB und IV betrifft, wird eine parallele delegierter Verordnung, die auf der Grundlage von Artikel 29 Absatz 6 erlassen werden soll, die Abfallverbringungsverordnung durch die Festlegung eines Kontaminationsschwellenwerts für in Anhang III Eintrag B2020 eingestufte Glasabfälle ergänzen. Diese Maßnahmen ergänzen sich hinsichtlich ihrer Anwendungsbereiche und tragen zu einem stärker harmonisierten und kohärenteren Rahmen für die Einstufung von Abfällen bei, die im Rahmen der allgemeinen Informationspflichten verbracht werden dürfen, wodurch der Verwaltungsaufwand verringert und eine einheitliche Anwendung in der gesamten Union unterstützt wird.

Die delegierte Verordnung hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 26.10.2026

zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der in Anhang III, Anhang IIIA, Anhang IIIB und Anhang IV aufgeführten Abfälle und Abfallgemische

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über die Verbringung von Abfällen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2013 und (EU) 2020/1056 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006[1], insbesondere auf Artikel 79 Absätze 1, 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EU) 2024/1157 werden Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit sowie zur Förderung der Klimaneutralität und der Verwirklichung einer Kreislaufwirtschaft und der Schadstofffreiheit festgelegt, indem die nachteiligen Auswirkungen, die sich aus Verbringungen von Abfällen und der Behandlung der Abfälle am Bestimmungsort ergeben können, verhindert oder verringert werden. In ihr werden Verfahren und Kontrollregelungen für Verbringungen von Abfällen festgelegt, die von dem Ursprung, dem Bestimmungsort und Transportweg der Verbringung, der Art der Abfälle und der Art der am Bestimmungsort anzuwendenden Behandlung der Abfälle abhängen.

(2) Anhang III enthält die Liste der Abfälle, die den allgemeinen Informationspflichten nach Artikel 18 unterliegen und gemeinhin als „Abfälle der grünen Liste“ bezeichnet werden. Anhang IIIA enthält eine Liste der in Anhang III aufgeführten Abfallgemische, für die die allgemeinen Informationspflichten gelten können, sofern die Zusammensetzung dieser Gemische ihre umweltgerechte Bewirtschaftung nicht verhindert. Anhang IIIB enthält eine Liste von Abfällen, die für die Zwecke der Verbringung innerhalb der Union gemäß der Verordnung (EU) 2024/1157 als „zusätzliche Abfälle der grünen Liste“ gelten. Schließlich enthält Anhang IV eine Liste von Abfällen, die dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung unterliegen.

(3) Die Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens hat auf ihrer 15. Tagung im Juni 2022 (Beschluss BC-15/18) beschlossen, neue Einträge für gefährliche und nicht gefährliche Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Einträge A1181 bzw. Y49) in die einschlägigen Anlagen des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung aufzunehmen. Diese Änderungen sind am 1. Januar 2025 in Kraft getreten.

[1] ABl. L 145 vom 30.4.2024, S. 1.

(4) Die Einträge zu Elektro- und Elektronik-Altgeräten in den einschlägigen Anhängen der Verordnung (EU) 2024/1157 wurden geändert, um die mit dem Beschluss BC-15/18 eingeführten Kontrollen des Basler Übereinkommens in Bezug auf die Ein- und Ausfuhr solcher Abfälle umzusetzen.

(5) Für die Verbringung nicht gefährlicher Elektro- und Elektronik-Altgeräte zwischen Mitgliedstaaten bleiben die Einträge GC010 und GC020 anwendbar, sodass die Verbringung nicht gefährlicher Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die unter diesen Einträgen eingestuft sind, innerhalb der Union im Einklang mit den allgemeinen Informationspflichten gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2024/1157 bis zum 31. Dezember 2026 zulässig ist. Da die Einträge GC010 und GC020 in Anhang III Teil II ab dem 1. Januar 2027 nicht mehr gelten, sollten die Bezugnahmen auf diese Einträge in Anhang III gestrichen werden, um Rechtsklarheit und Kohärenz zu gewährleisten.

(6) Um ab dem 1. Januar 2027 Rechtsklarheit zu gewährleisten, ist es angezeigt, dass die Union gegenüber dem zuvor in den Einträgen GC010 und GC020 verwendeten Wortlaut eine klarere Einstufung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten vornimmt. Diese Einträge gelten nicht mehr im Rahmen der OECD. Darüber hinaus ist eine klarere Formulierung erforderlich, um nicht gefährliche Elektro- und Elektronik-Altgeräte zu beschreiben, die für die Aufnahme in die grüne Liste der EU infrage kommen. Daher ist es angezeigt, in Anhang IIIB einen neuen Eintrag BEU09 aufzunehmen, der nicht gefährliche Elektro- und Elektronikgeräte, die einer ordnungsgemäßen Behandlung gemäß der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates unterzogen wurden, nicht gefährliche Abfallbestandteile von Elektro- und Elektronikgeräten sowie Abfälle aus der Verarbeitung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten oder Abfallbestandteile von Elektro- und Elektronikgeräten abdeckt.

(7) Um sicherzustellen, dass nicht gefährliche Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die keiner ordnungsgemäßen Behandlung gemäß der Richtlinie 2012/19/EU unterzogen wurden, weiterhin dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung unterliegen, sollte darüber hinaus ein neuer Eintrag EU49 in Anhang IV aufgenommen werden.

(8) Um die Sammlung und das Recycling nicht gefährlicher Gemische aus Textilabfällen und Schuhen, Hüten und Gürteln zu erleichtern und eine Kreislaufwirtschaft im Binnenmarkt zu fördern, ist es erforderlich, spezifische Einträge in die Anhänge IIIA und IIIB der Verordnung (EU) 2024/1157 aufzunehmen, um solche Abfälle als Abfälle einzustufen, die nicht dem Verfahren der vorherigen Notifizierung und Zustimmung, sondern den allgemeinen Informationspflichten gemäß Artikel 18 der genannten Verordnung für Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten unterliegen.

(9) Um das Recycling bestimmter nicht gefährlicher Abfälle zu erleichtern, nämlich von i) Abfällen aus faserverstärkten Polymer-Verbundwerkstoffen, ii) Aluminium- und Stahlabfällen aus Bau-, Montage- und Abbruchtätigkeiten wie Tür- und Fensterrahmen, iii) Altmatratzen, iv) Dauermagneten, die aus Elektro- und Elektronik-Altgeräten, aus Windkraftanlagen am Ende ihrer Lebensdauer und damit verbundener Infrastruktur oder aus Altfahrzeugen entfernt werden, und v) Metallabfällen, die aus Altfahrzeugen entfernt wurden, und zur Förderung einer Kreislaufwirtschaft im Binnenmarkt müssen spezifische Einträge in Anhang IIIB der Verordnung (EU) 2024/1157 aufgenommen werden, um diese Abfälle als Abfälle einzustufen, die nicht dem Verfahren der vorherigen Notifizierung und Zustimmung, sondern den

allgemeinen Informationspflichten gemäß Artikel 18 der genannten Verordnung für Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten unterliegen, oder um klarzustellen, dass diese allgemeinen Informationspflichten für diese Abfälle gelten.

(10) Für die unter die vorliegende delegierte Verordnung fallenden Abfallströme hat die Kommission deren Eigenschaften und die Umweltrisiken im Zusammenhang mit ihrer Verbringung und ihrem Recycling bewertet, wie z. B. Zusammensetzung, potenzielle Gefährlichkeit, das Vorhandensein von Schadstoffen, Emissions- und Verschmutzungskontrollen im Zusammenhang mit den Recyclingverfahren, die Qualität der recycelten Outputs sowie die Recyclingkapazität in den Mitgliedstaaten. Auf der Grundlage dieser Bewertung kam die Kommission zu dem Schluss, dass diese Abfälle in der Union auf umweltgerechte Weise bewirtschaftet werden und daher in die grüne Liste aufgenommen werden sollten. Insbesondere für Dauermagnete berücksichtigte die Kommission die relevanten nicht gefährlichen Abfälle aus Produkten, die in den Anwendungsbereich von Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1252 fallen.

(11) Die Verordnung (EU) 2024/1157 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge III, IIIA, IIIB und IV der Verordnung (EU) 2024/1157 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26.10.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN